

Amts & Intelligenzblatt

für den

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich
3mal und kostet in Waib-
lingen vierteljährlich 30 fr.,
durch die Post bezogen:
vierteljährlich 38 fr.

Einrückungsgebühr die Spalte
Samson-Beile oder bei den
Hauum 2 Kreuzer.
Annoncen, die bis Montag, Mitt-
woch u. Freitag Mittags eintref-
fen in der Tags darauf erschei-
nenden Nummer Aufnahme.

No 133.

Dreiunddreißigster Jahrgang.

Donnerstag den 14. November 1872.

Amthliche und Privat-Anzeigen.

Die K. Centralstelle für die Landwirthschaft an die landwirth- schaftlichen Bezirksvereine.

Wenn wir in unserem vorjährigen Aufruf einen neuen Aufschwung der Vereinsthätigkeit nach dem uns wieder geschenkten Frieden mit Recht in Aussicht nahmen, so hat sich diese Erwartung bei den Ergebnissen des Fortbildungswesens bereits thatsächlich bestätigt, indem die für Fortbildungszwecke wirkenden Anstalten sich im letzten Schuljahr um mehr als 200 vermehrt haben, worüber die Nachweise im einzelnen aus dem im landwirthschaftlichen Wochenblatt enthaltenen Jahresbericht pro 1871/72 zu ersehen sind.

Der Winter steht jetzt wieder vor der Thüre und da gilt es, das Werk auf's Neue in Angriff zu nehmen, ebenso um das Erlangte zu befestigen und zu weiterer Entwicklung zu bringen, als um vermehrten Boden dafür zu gewinnen und da, wo es noch fehlt, entsprechende neue Anstalten ins Leben zu rufen.

Wir können die Aufgabe den Vereinen nicht genug empfehlen, indem bessere Ausbildung die Bedingung zu jeglichem Fortschritt ist, zu diesem aber die stets mächtiger werdende Concurrrenz und die ganze Richtung unseres Erwerbslebens gebieterisch hindrängt. Der bewährte Fleiß unserer landwirthschaftlichen Bevölkerung allein genügt nach den jetzigen Anforderungen derzeit nicht mehr, er muß mit erhöhter Intelligenz gepaart sein und nur dann werden segensreiche Erfolge nicht ausbleiben.

Indem wir die landwirthschaftlichen Vereine in aufrichtiger Anerkennung ihrer bisherigen Verdienste auch jetzt wieder einladen, der so lohnenden Arbeit Zeit und Kräfte zu widmen, wiederholen wir gerne die Versicherung, wie wir auch unsererseits stets mit Vergnügen bereit sein werden, ihre Bestrebungen nach Thunlichkeit zu fördern und namentlich durch Absendung von Wanderlehrern, durch Schriftenvertheilung und, wo es Noth thut, auch durch materielle Beihilfe zu Erreichung des Zweckes mitzuwirken.
Stuttgart, den 1. November 1872. **Doppel.**

An die gemeinschaftlichen Aemter.

Landwirthschaftliches Fortbildungswesen betreffend.

Indem wir von vorstehendem Erlasse Mittheilung machen, erlauben wir uns, unsere Aufforderung vom 14. v. Mts. in diesem Blatte, u. A. zur Errichtung beziehungsweise Fortsetzung von Winterabendschulen mit landwirthschaftlichem Unterricht, zu erneuern.

Waiblingen den 8. Nov. 1872.

Vorstand

Secretär

Oberamtmann **Schüßler.**

Stadtschultheiß **Gzel.**

Waiblingen.

Bekanntmachung der Feuerpolizeigesetze und Waldfeuerordnung.

Zu der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 9. d. Mts. Nr. 131 werden in Folge Erlasses des K. Oberamts Amtsblatt Nr. 132 weiter folgende **feuerpolizeiliche Vorschriften**

bekannt gemacht:

19) Verkäufer von Schießpulver sollen nicht mehr als 10 Pfund in ihren Häusern oben unter dem Dach in verschlossenem Ort aufbewahren.

20) Handwerksleute, welche mit Holz umgehen und Späne machen, haben in Stellung des Lichts, Begränzung der Späne, Wärmung des Leims und sonstigen Vorrichtungen mit aller Behutsamkeit zu Werk zu gehen.

21) Das Anzünden von Feuer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen ist untersagt.

22) Jedermann ist verpflichtet, sein Kamin zur rechten Zeit reinigen zu lassen. Jeder Hausbesitzer hat nicht nur für seine Person alle Vorsicht zur Abwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch die Seinigen dazu anzuhalten und ein Nachbar auf das feuergefährliche Betragen des anderen aufmerksam zu sein und wenn Erinnerung nicht fruchtet, der Obrigkeit Anzeige davon zu machen.

Sodann wird ferner aus der **Waldfeuerordnung** vom 14. Juli 1807 be-
kannt gemacht:

§. 9. Verbot des Feuers in den Waldungen ohne besondere Erlaubniß.

Das Feuern in den Waldungen ist mit zu großer Gefahr für diese verknüpft, als daß diese nicht ein allgemeines Verbot fordern sollte, von dem nur eine Ausnahme für die absolute Nothwendigkeit einzelner Waldgewerbe stattfinden kann.

Es ist daher für die Zukunft keinem Menschen, ohne Ausnahme, gestattet, zu irgend einer Jahreszeit in den Waldungen zu feuern, oder ein Gewerbe zu treiben, bei dem gefeuert werden muß, er habe dann eine spezielle Concession von dem betref-
fenden Ober-Forslamt erhalten, und die ihm geschene spezielle Insinuation nachfol-
gender Vorsichtsmaßregeln anerkannt.

Waiblingen.

Zimmerleute.

Auf nächsten Montag den 18. Novbr. Mittags 1 Uhr vergeb ich den Accord der **Ziegeleifabrik** an mehrere tüchtige geordnete Zimmerleute.

Zimmermeister **Thurner.**

Waiblingen.

Für mehrere Arbeiter suche ich

Schlafstellen.

Zimmermeister **Thurner.**

Waiblingen.

Knecht-Gesuch.

Unterzeichneter sucht einen ordentlichen Burschen, der gut mit Pferden umgehen kann.

Kauffmann, Güterbeförderer.

Waiblingen.

Schöne gutkochende

Linsen

hat billig zu verkaufen.

Daniel Hermann
auf dem Graben.

§. 10. Von Reisenden, Bettlern, Landstreichern 2c.

Daher wird allen Reisenden, Bettlern, Landstreichern, Kesslern, Zigeunern 2c. das Feuern in und zunächst bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten, und die Forst-Officianten, sowie sämtliche Ortsvorsteher und Unterthanen werden strenge angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten.

Im Fall der Nichtbeobachtung dieses Verbots sind die Uebertreter sogleich zu arretilren, an die nächste Civil-Obrikeit einzulieferen, und von dieser, je nach dem Resultat der anzustellenden genauen Untersuchung, entweder mit einer ihrer Leibes-Constitution angemessenen Tracht Schläge zu belegen und sie über die Grenze zu bringen, oder es ist bei beschwerenden Umständen und im Wiederholungsfall die Sache der Königl. Ober-Regierung zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 11. Beschränkung und Vorsicht beim Feuern.

Jeder Unterthan hingegen, welchem um seines Gewerbs willen von den Königl. Ober-Forstämtern die Legitimation in den Waldungen zu feuern ertheilt wird, hat strenge folgende Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

- bei sehr trockener, stürmischer Witterung ist kein Feuer aufzumachen, oder bei einem eintretenden Sturm das angemachte sogleich zu löschen.
- Die Feuerstelle ist in gehörig angelegten Hütten, in Gruben zwischen Felsen, oder auf mit Steinen eingefassten, von dem aufgemachten und zu Boden liegenden Holz und Reisach, von ständigem, jungem und altem Holz wenigstens auf 8 bis 10 Schritte rund umher gänzlich entfernten Plätzen zu wählen, auch auf 2 Schritte im Umkreis von Laub, Gras, Heiden und Moos gänzlich zu entblößen, und
- dieselbe in keinem Fall eher zu verlassen, als bis das Feuer auf den letzten Funken ausgelöscht, und die Feuerstelle selbst mit Erde ganz bedeckt worden ist.
- Diejenige, welche mehrere unnöthige Feuer anmachen, oder das Feuer gefährlich vergrößern, werden als Uebertreter des Gesetzes bestraft.

§. 12. Für die Gemeinde-Biehhirten und Hütlerjungen.

Insbefondere aber wird den Gemeinde-Biehhirten, nicht aber den einzeln hütenden Hirten und Hirtenjungen nur bei nasser Witterung das Feuern erlaubt: es ist aber auch den Gemeindevirten das Uebernachten in den Waldungen nicht zu gestatten.

§. 13. Für die Holzhauer.

Herrschastlichen und andern Privat-Holzhauern, so wie allen in den Waldungen gesetzlich beschäftigten Personen ist das Feuern in den Waldungen nur dann zu gestatten, wenn sie auf ihre Verpflichtungen verpflichtet sind, oder ihnen die oberforstamtliche specielle Legitimation hiezu ertheilt worden ist.

§. 23. Verbot der Holzfaceln.

Der Gebrauch der Holzfaceln in den Waldungen ist sowohl Reisenden als herrschastlichen Frohn- und andern Boten, sowie allen in den Waldungen beschäftigten Personen, bei der hienach bestimmten gesetzlichen Strafe, von Georgii bis Martini, ohne Ausnahme verboten, und haben in der angezeigten Periode sich alle diese im Nothfall wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

§. 24. Vorsicht bei dem Tabakrauchen.

Da ganz ausgetrocknetes Moos in den Waldungen leicht Feuer fängt, so ist das Tabakrauchen in den Waldungen nur aus wohlverwahrten Tabakspfeifen mit Deckeln zu gestatten.

§. 25. Vorsicht bei dem Schießen.

Diejenigen Förster, Weiknechte und Jägerburfche, welche in den Sommermonaten in Nadelwaldungen schießen, sollen nach dem Schuß sogleich den brennenden Wpropp, oder das Pflaster zerretren und auslöschen, damit hierdurch kein Anlaß zu Waldbränden gegeben werde.

§. 26. Strafverfügungen gegen die Uebertreter.

Im Fall Jemand sich eine Uebertretung der vorstehenden Verordnungen, oder die, für die Waldgeschäfte angestellten und beidigten, oder in den Waldungen mit oberforstamtlicher Erlaubniß beschäftigten, und zum Feuern legitimirten Personen sich eine schuldhafte Vernachlässigung der ihnen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zur Last fallen lassen sollten: so sind sie, wenn durch ihr Verschulden kein Schaden angeordnet worden, bei dem ersten Fall mit der Regalstrafe von 14 fl. unnachlässig zu belegen, im Wiederholungsfall aber ist die Sache an die Königl. Ober-Regierung zur Verhängung einer strengen, dem Vergehen angemessenen Leibesstrafe berichtlich anzuzeigen.

Sollte aber durch das Verschulden eines Uebertreters der vorstehenden Verordnungen wirklich ein Schaden angerichtet worden sein, so findet nur das Erkenntniß jener höhern Behörde, oder Unser's Königl. Criminal- Gerichtshofes Statt, von welchem je nach dem Grad der Verschuldung, der Beträchtlichkeit des Schadens, und der genauen Abwägung der bereiteten Gefahr, neben Zuerkennung des Schaden- und Kostenersatzes, eine geschärfte Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden wird.

§. 27. Gegen diejenigen, welche vorsätzlich und boshaft einen Waldbrand erregen sollten, wird criminell verfahren, und es werden die, auf die Brandstiftung gesetzten peinlichen Strafen von mehrjährigem Zuchthaus in Anwendung gebracht werden.

§. 30. Beschleunigung der ersten Hülfe.

Da bei dem wirklichen Entstehen eines Waldbrandes in eben dem und noch höheren Maß, wie bei den Gebäudebränden, von der Hülfe des ersten Augenblicks die Verminderung oder Entfernung der Gefahr abhängt, welche bei einer Verzögerung jener nur durch ausgedehntere Mittel und größere Anstrengung erreicht werden kann, so wird den Ober-Forst-Beamten und Orts-Behörden der gemessenste Befehl ertheilt,

Gegen gute doppelte Güterversicherung werden sogleich

275 fl.

aufzunehmen gesucht. Von wem? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Unterzeichnete hat verkauft: ungefähr $\frac{1}{2}$ Morg. Acker in der Korber Höhe, das Viertel zu 160 fl. Dieser Acker kommt am nächsten Montag den 18. Nov. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathh aus in Aufstreich.

Wittfrau Zoller.

Waiblingen.

Einen schönen

Ovalofen

hat zu verkaufen.

Gotthilf Pleiderer.

1 Logis

hat bis Lichtmess an eine kleine Familie zu vermietthen. Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Unterzeichnete empfiehlt eine schöne Auswahl

Selband & Lebenschuhe
zu billigen Preisen.

Frits Letters (blind)
wohnhaft bei Fr. Bönth,
Schuhmacher.

Grumbach.

Sehr schönen

Reis

empfehle bei Abnahme von $\frac{1}{8}$ Centner das Pfund zu 6 Kreuzer.

Immanuel Gottlob Fischer.

Von höchster Wichtigkeit für

Augenfranke.

Durch das in seiner außerordentlichen Heilkraft unerreichbare, seit 1822 in allen Welttheilen bekannt und berühmt gewordene **echte Dr. White's Augenwasser** von Traugott Ehrhardt in Großbreitenbach in Thüringen (worauß beim Ankauf ganz besonders zu achten ist) sind schon viele Tausende von den verschiedensten Augenkrankheiten geheilt, gestärkt, und sicher vor Erblindungen geschützt worden, und erfreut sich deshalb eines allgemeinen Weltruhmes, welches auch die täglich einlaufenden Lobrehebungen und Atteste beweisen. Dasselbe ist concessionirt, von hohen Medicinalstellen geprüft und begutachtet, als **bestes Augen-Heil- und Stärkungsmittel** empfohlen und a Flacon 36 fr. zu beziehen durch die **R. F. Buck'sche Buchdruckerei.**

in jedem Fall der Königl. Forst-Direktion diejenigen speziell anzuzeigen, durch deren Aufmerksamkeit und schleunige Hilfe eine größere Gefahr abgewendet worden ist.

§ 31. Obliegenheit der in den Waldungen Beschäftigten.

Die Forst-Beamte haben sämmtliche, in den Waldungen beschäftigte Personen, und zwar namentlich die Holzhauer, Hirten, Kohlenbrenner, Theerschweller, Potaschenbrenner und Holzfuhrleute strenge und bei hoher Verantwortlichkeit anzuweisen, daß, sobald sie ein Feuer, oder auch nur einen Dampf und Rauch erblicken, sie augenblicklich mit ihren bei sich habenden Werkzeugen auf den Platz zuzueilen und alles anzuwenden haben, um das Feuer in seiner Entstehung zu dämpfen.

Da aber die Gefahr im Augenblick unmöglich genau beurtheilt, oder die Beurtheilung derselben dem Zufall überlassen werden kann, so wird allen diesen im Wald beschäftigten Personen, so wie jedem, welcher einen Waldbrand entdeckt, bei hoher Strafe befohlen, sogleich, und ohne den geringsten Verzug, auch ohne den Versuch abzuwarten, ob sie das Feuer nicht selbst zu löschen im Stande sein sollten, einen aus ihrer Mitte abzuordnen, oder selbst zu eilen, um im ersten Augenblick der Entdeckung des Brandes in dem nächstgelegenen Ort Feuerlärmen zu machen.

Wie dann die Holzfuhrleute verbunden sind, zu diesem Ende ihre Pferde auszuspannen, und in die nächstgelegenen Orte zu reiten.

§ 32. Verhalten des Orts-Vorsteher, Forst- u. Beamten.

Auf die erhaltene Anzeige eines Waldbrandes haben die Orts-Vorsteher

a) in einer Entfernung von zwei Stunden von dem Platz des Brandes sogleich die Sturmglocke anziehen zu lassen, und unter der Aufsicht der geordneten Obleute die Hälfte ihrer Feuerlöschmannschaft mit Netzen, Schaufeln, Hauen und Besen auf den Brandplatz abzuordnen.

b) Eben so schleunig durch reitende Postillons den nächstgelegenen Orten den Feuerlärmen zu Ergreifung gleicher Anstalten mitzutheilen, und durch einen zweiten Postillon dem nächsten Ober-Forst- und Oberamt die mündliche oder schriftliche Anzeige machen zu lassen.

c) Sämmtliche im Umkreis befindliche Ober-Forst- und Ober-Beamte, Förster, Bei- und Waldknechte, Streifer, so wie die übrigen herrschaftlichen und Commun-Wald-Offizianten haben auf die erste Nachricht von einem Brand augenblicklich auf den Brandplatz zu eilen, und zu Abwendung der Gefahr mitzuwirken.

Den 12. Nov. 1872.

Stadtschultheißenamt.

Blüderhausen.

Pferd = Verkauf.

In der Gantfache des Jakob Espenlaub vom Blüderwiesenhof



wird ein

8jähriger Braunwallach

am Samstag den 16. d. Mts. Mittags 12 Uhr an der Bahnhofrestauration in Waiblingen verkauft.

Den 12. November 1872.

Schultheißenamt.

Sigel.

K o r b.

Fischwasser = Verpachtung.



Die Benützung des hiesigen See's als Fischwasser wird am Samstag den 16. d. M. Nachmittags 4 Uhr auf hiesigem Rathhaus im Ausschreib auf 6 Jahre wieder vergeben, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Den 12. November 1872.

Schultheißenamt.

Murthum.

Tages-Neuigkeiten.

Stuttgart, 11. Nov. Die „V.-Ztg.“ schreibt: Eine Warnung vor den Taschendieben werden wir von heute an vor jedem Markttage veröffentlichen, so lange noch dieselben mit unerhörter Frechheit die Besucher der Markthalle heimsuchen. In der verflossenen Woche ist einer hiesigen Dame das Portemonnaie mit gegen 40 fl. Inhalt und einer armen Händlerin aus Neuhausen der ganze Markterlös gestohlen worden.

Bietigheim, 10. Nov. Der Verunglückte 24 Jahre alte Ankuppler, dessen Tod wir in letzter No. berichtet, wurde heute mit militärischen Ehren beerdigt. Letztere erwiesen ihm seine hiesigen Kameraden vom letzten Feldzuge durch Schlagen des Trauermarsches und Gewehrfeuern. Es wird vermuthet, der Mann sei bei dem dichten Nebel auf einer vom Nebel nassen und glatten Schwelle ausgegleitet, habe durch den starken Fall auf den Kopf das Bewußtsein verloren, und sei so bis zur Ankunft des Zugs liegen geblieben.

Poppenweiler.

Bieh = Verkauf.

Am

Montag den 18. November

Vormittags 11 Uhr,

verkauft der Unterzeichnete im öffentlichen Ausschreib gegen baare Bezahlung in seiner Wohnung:



2 Pferde, Braunwallach, 6 und 10 Jahre alt.



1 Paar 2 1/2 Jahr alte Stier gut gewöhnt,



2 Kühe, neumelkig, Simmenthaler,

2 Kinder, 1 1/2 Jahr alt,

1 1/2 Jahr altes Kuhkalb,

2 1/2 Jahr alte Farrenkälber,



2 Spännige Wagen,

1 Schlitten und

Kochgeschirr,

wozu höflichst einladet

Friedrich Seybold.

Die im vorigen Jahre unter dem Namen

Carotten

von der Hirschapotheke in Stuttgart eingeführten, bei allen Brust-, Husten- und Lungenleiden mit wirklich ausgezeichnetem Erfolg wirkenden äußerst reellen **Bonbons** sind auch dieses Jahr wieder vorrätbig in beiden Apotheken in Waiblingen.

Direkt von hier ab

sets am Tage der Aufgabe

werden Inserate in alle Zeitungen des In- und Auslandes, ohne Provisionsberechnung, zu den Preisen, wie dieselben bei den Zeitungen selbst gelten, befördert von der

Süddeutschen

Annoncen-Expedition Stuttgart.

Diszipl. Agentur aller Zeitungen Königsstraße 40, 1. Etage neben dem Bazar.

Ulm, 8. Nov. Die „U. Schn.“ erzählt folgenden bedauernswürthen Vorfall, der sich als Säbelaffaire qualifizirt. Ein Knecht fuhr eine Ladung Cement nach dem Bahnhof. Da kam ein württembergischer Major des Reges geritten und gerieth mit seinem unruhig gewordenen Pferde an den Knecht und dessen Pferde hin. Als er von dort sich abstoßen wollte, traf er mit dem Fuße den Knecht, sein Pferd aber drückte rückwärts nach dessen Pferden hin. Der Knecht schlug nun mit seiner Geißel dem unruhigen Pferde in die Füße, worauf der Major, wahrscheinlich dessen Absicht mißdeutend, den Degen zog und dem Knecht einen Hieb über den Kopf versetzte, der dem Getroffenen das Nasenbein durchschlug. Nachher wollte er den Knecht verhaften lassen, doch ließen die Aeußerungen der alsbald zusammenströmenden Volksmenge es nicht als rätlich erscheinen.

In **München** ist bereits eine Dachauerbankbesitzerin, Namens Dösch, sowie deren Mann und Sohn verhaftet und das Gantverfahren eingeleitet worden. Trozdem diese „Bank“

nur wenige Monate bestand, so beträgt die Schuldenmasse doch schon 276,000 fl.

München, 12. Nov. Der Erlaß eines Nothgesetzes wegen der Spigebert'schen Bank wird überflüssig, weil heute über dieselbe der Sankt erklärt wurde. Die Ueberschuldung beläuft sich auf mehrere Millionen Gulden.

Augsburg, 7. Nov. In einer Vorstadt Augsburgs machen es die Verhältnisse nöthig, die katholischen und protestantischen Schulkinder zusammen zu unterrichten. Trotz aller Zusagen, daß der Religions-Unterricht dadurch nicht im Mindesten beeinträchtigt werden, stemmen sich sowohl der katholische als protestantische Schulinспекtor aufs Heftigste dagegen. Die Religion ist wieder in Gefahr. Alle anderen, wenn auch viel richtigeren und wichtigeren Umstände, besonders die Gesundheit der Kinder und die Möglichkeit erfolgreichen Unterrichts, sind Nebensache. Da kommt man eben immer wieder zu dem Ruf: Weg mit den Pfarrern aus den Schulverwaltungen! (Münch. Anz.)

Fankfurt, 12. Nov. Eine tragisch-komische Entführungsscene spielte sich gestern Abend am Hanauer Bahnhof ab. Ein bei der Wasserleitung beschäftigter Maurer hatte das Herz der Tochter eines Wirthes im Sturm erobert, und es wurde die Flucht aus dem theuren Vaterhaus verabredet. Die Reise sollte nach Langenseebold gehen. Doch hatten Beide die Rechnung ohne den Wirth gemacht, denn der Papa erhielt von dem Vorhaben Wind und beschloß einzuschreiten. Er postirte sich am Hanauer Bahnhof und sequestrirte nicht allein das dem Liebespaar vorausgeschickte Gepäck, sondern auch das Paar selbst, und sperirte dasselbe auf das nahe gelegene Polizei-Revier. Dort gelang es dem Zuspruch des Kommissärs, die Eltern zu bestimmen, das ausgeflogene Täubchen unter dem Lachen der Zuschauer in den Schlag zurückzuführen.

Berlin, 9. Nov. Daß bei Feststellung des Staatshaushalts-Stats der Regierung reichliche Mittel für die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in Berlin nothwendig erachteten Anordnungen zur Verfügung gestellt werden müssen, dafür liefert folgender Vorfall einen neuen Beweis: In der Nacht vom Mittwoch zum Donnerstag wurde hier in einer der frequentesten Straßen, am Kreuzungspunkte in der Lützow- und Potsdamer Straße, ein Nachtwächter, der eben die nächtliche Stunde abgepiffen hatte, plötzlich von verächtlichen Kaufmann überfallen, zu Boden gerissen und ihm das Seitengewehr genommen. Die Strolche hieben dem Unglücklichen mit seinen eigenen Waffen zuerst ein Ohr ab, bearbeiteten ihn mit Fußtritten und zerfleischten ihn darauf in so karnibalischer Weise, daß er nach wenigen Stunden verschied. Drei der That verdächtige Subjekte und ein zu ihnen gehörendes liebedliches Weibsbild sind zur Haft gebracht.

— Vom 1. Januar 1873 ab wird Berlin einen Fabrik-Inspektor mit einem Gehalte von 1500 Thlr. erhalten. Die Staatsregierung hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die §§ der Gewerbeordnung, welche die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken Berlins nicht genügende Beachtung finden, und daß von den Revisionen nur dann ein Erfolg zu hoffen sei, wenn dieselben von einem eigens hierzu bestimmten Beamten, welcher im Stande ist, sich mit den Verhältnissen der einzelnen Fabriken hinlänglich bekannt zu machen, vorgenommen werden.

London, 11. Nov. Durch eine große Feuersbrunst, die 24 Stunden gedauert hat, sind die Getreidespeicher in Upper Thames Street gänzlich eingäschert worden. Man glaubt, daß ein Mitglied der Feuerwehr in den Flammen umgekommen ist; mehrere sind verletzt. Beträchtliche Getreidevorräthe sind zerstört; man schätzt den Schaden auf 100,000 Pfd. St. — Der Dampfer Mauritius ist Angeichts von Port Patrick in Irland gescheitert; 23 Menschen kamen dabei um.

Newyork. Ueber das furchtbare Brandunglück von Boston liegen folgende Telegramme vor: Boston, 10. Nov. Abends 10 Uhr. Die große Feuersbrunst, welche 20 Stunden währte, hat alle Gebäude in einem Raume von 70 Morgen eingäschert. Das Innere der Börse, des Postamts ist ausgebrannt. Die Trinitykirche gänzlich zerstört. Außerdem

wurden vorzugsweise Geschäftshäuser und Speicher mit Wolle, Leder und Trockenwaaren von dem Unglück betroffen. Man hofft, daß der Schaden 100 Mill. Doll. nicht übersteigen werde. Mehrere Personen sind umgekommen, viele verletzt. Sekretär Boutwell zeigte telegraphisch an, daß er, um finanziellen Schwierigkeiten vorzubeugen, jede in seiner Macht stehende Hülfe leisten werde und man sich zur Zeit zu keinerlei unbegründeten Besorgnissen hinzugeben brauche. — 11. November 7 Uhr. Das Feuer hat um Mitternacht abermals heftig um sich zu greifen angefangen. Man hofft jedoch, dasselbe begrenzen zu können. Aus Chicago und anderen Städten ist Hülfe angeboten worden. Aller Orten sind Meetings zur Unterstützung zusammenberufen. — Mittags 11 Uhr. Das zweite Feuer ist ebenfalls bewältigt worden. Dasselbe war durch eine Gasexplosion veranlaßt und hat 6 weitere große Speicher verzehrt.

Boston, 12. Nov. Der Brandschaden wird nur auf 80 Mill. Doll. geschätzt. Hiesige Capitalisten mit reichen Mitteln sind am Meisten betroffen. 930 Geschäftshäuser, 60 Wohngebäude sind eingäschert. Zeitungsmeldungen zufolge können die hiesigen Versicherungs-Gesellschaften 50 pCt. der Versicherungssumme tragen. Die Besorgnis wegen Finanzschwierigkeiten ist geschwunden. Es trifft allseitig Hülfe ein. Der Wiederaufbau der zerstörten Stadttheile wird vorbereitet.

Madrid, 9. Nov. Das Kriegsgesicht in Ferrol hat schon eine Reihe von Urtheilen über die Teilnehmer an dem jüngsten Aufstande gefällt. Einer ist zum Tode, ein Anderer zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, 29 sind zu 10jähriger, einer zu 6jähriger Haft verurtheilt, vier wurden freigesprochen; endlich werden 300 der gefangenen Meuterer in die Kolonien gesandt, um dort ihre Strafe abzuhängen. (Mn. Ztg.)

Rom, 10. Nov. Der König ist gestern wieder nach Neapel gereist, wird aber am 18. hieher zurückkehren, um am Tag der Parlamentsöffnung in der Hauptstadt sich zu befinden. — Prinz Napoleon mit seiner Familie wird den Winter zu Mailand im kön. Palast zubringen. (Ital. Bl.)

Das einzige ächt württembergische Geschäft, welches sich ausschließlich mit der Besorgung von Inseraten beschäftigt, ist die **Süddeutsche Annoncen-Expedition von G. Stöckhardt in Stuttgart** (Königsstraße 40. 1. n e b e n dem Bazar), welche nunmehr seit Jahren besteht und sich durch wirklich reelle und solide Bedienung unter der bedeutenden Konkurrenz eine hervorragende Stellung erworben hat. Die Verbindungen dieses Geschäftes, welches eine Ausdehnung nach Norddeutschland und dem Ausland lediglich deshalb verschmähte, weil durch die meist kostspieligen Filialen für die Kundschaft höchstens Nachtheile entstehen können, reichen dennoch überall hin, wo eine Zeitung gedruckt wird, und sind der Natur nach in Süddeutschland ganz besonders lebhaft. Infolge dessen ist die **Süddeutsche Annoncen-Expedition** in der Lage, günstigste Bedingungen zu gewähren, während sie Speesen und Provision prinzipiell nicht berechnet. Regelmäßig wiederkehrende wie gelegentliche Anzeigen möge man deshalb vertrauensvoll dem genannten Geschäft zur Besorgung überweisen. D. Red.

Fruchtpreise vom Waiblinger Fruchtmarkt

am 9. November 1872.

Dinkel per Centner	5 fl. 18 fr.,	5 fl. 10 fr.	4 fl. 50 fr.
Haber per Centner	4 fl. — fr.,	3 fl. 42 fr.	3 fl. 33 fr.
Gerste " "	5 fl. 12 fr.,	5 fl. 12 fr.	5 fl. 12 fr.

Gold- und Silber-Cours

vom 13. Nov. 1872.

Breus. Friedrichsd'or	9 fl. 58—59.
Pistolen	9 fl. 42—44.
Holl. fl. 10 Stücke	9 fl. 53—55.
20 Franken-St.	9 fl. 21 $\frac{1}{2}$ —22 $\frac{1}{2}$.
Dukaten	5 fl. 35—37.
Engl. Sovereigns	11 fl. 53—55.
Russ. Imperiales.	9 fl. 43—45.
Dollars in Gold	2 fl. 25 $\frac{1}{2}$ —26 $\frac{1}{2}$.